

RS UVS Oberösterreich 1999/11/22 VwSen-106687/2/Br/Bk

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.11.1999

Rechtssatz

Im Sinne der Durchsetzung des materiellen Rechtes dürfen die Anforderungen an die Beweislast einer Ortsabwesenheit nicht überzogen werden. Die Tatsache einer überwiegenden Ortsabwesenheit während der Hinterlegungsfrist schließt den ersten Tag ein, selbst wenn diesbezüglich ein dezidierter Beweis nicht erbracht werden kann.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at